

RS UVS Niederösterreich 1996/05/23 Senat-KO-95-017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1996

Rechtssatz

Eine öffentliche Party ist nur dann anmeldepflichtig, wenn es in deren Rahmen zu einer öffentlichen, daher allgemein zugänglichen, Theatervorstellung, Schausstellung, Darbietung und Belustigung kommt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at